

## Hinweisgeber- FAQ's

### Fragen und Antworten

#### **Was ist ein Hinweisgebersystem und wie funktioniert es?**

Das Hinweisgebersystem bietet die Möglichkeit sicher und digital Hinweise von Missständen und Verstößen, zu melden. Die Informationen werden vertraulich behandelt und nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und internen Richtlinien verwendet. Das Hinweisgebersystem dient dazu, Missstände, wie zum Beispiel Korruption, Betrug, Diskriminierung oder andere rechtswidrige Handlungen, aufzudecken und zu bekämpfen. Es ermöglicht den Hinweisgebenden, ihre Bedenken sicher und geschützt zu melden, ohne Angst vor Repressalien haben zu müssen.

#### **Wie kann ich Vorfälle melden?**

Mit dem Hinweisgebersystem können Mitarbeiter/-innen und Externe, die in einer vertraglichen oder sonstigen geschäftlichen Beziehung zur Wirtschaft und Marketing Soest GmbH stehen, Verstöße vertraulich melden. Die Meldung kann per E-Mail über ein Online Formular erfolgen. Ein Vorfall kann gerne auch per Telefon oder auf Wunsch nach vorheriger Terminvereinbarungen in einem persönlichen Gespräch gemeldet werden.

#### **Welche Personen dürfen Meldungen abgeben?**

Zu den Meldeberechtigten Personen gehören die Mitarbeiter/-innen der Wirtschaft und Marketing Soest GmbH, Lieferanten, Dienstleister und sonstige Geschäftspartner. Der Begriff Mitarbeiter/-innen ist dabei weit auszulegen, sodass neben ehemaligen Mitarbeiter/-innen auch Bewerber/-innen hiervon erfasst sind.

#### **Welche Vorfälle können gemeldet werden?**

Das Hinweisgebersystem dient dazu, Vorfälle zu melden, die gegen geltende Gesetze oder interne Regeln der Wirtschaft und Marketing Soest GmbH verstoßen. Dies umfasst auch Interessenkonflikte, betrügerische Handlungen, Verletzungen von Informationssicherheits- oder Datenschutzbestimmungen sowie sozial oder ethisch inakzeptables Verhalten. Wenn Sie also Anzeichen dafür haben, dass Mitarbeiter/-innen nicht im Interesse der Stadtverwaltung handeln oder sich nicht korrekt verhalten, beispielsweise indem sie sich bestechen lassen, Gelder der Wirtschaft und Marketing Soest GmbH verschwenden, ihre berufliche Position zum persönlichen Vorteil missbrauchen oder möglicherweise sogar strafbare Handlungen begehen, unterstützen Sie die Wirtschaft und Marketing Soest GmbH, indem Sie diesen Vorfall melden.

#### **Welche Inhalte sollte meine Meldung mindestens enthalten?**

Um Ihre Meldung angemessen bearbeiten und untersuchen zu können, ist es wichtig, dass Sie Ihre Meldung so konkret wie möglich abgeben. Bitte füllen Sie das Online Formular möglichst vollständig, mindestens jedoch die Pflichtfelder aus. Es ist zudem hilfreich sofern Sie ihre Namen und Kontaktmöglichkeiten für etwaige Rückfragen angeben. Bitte beachten Sie bei der Abgabe eines Hinweises, dass dieser auch von fachfremden Personen nachvollzogen werden kann.

#### **Was passiert, wenn sich der Inhalt des Hinweises nachträglich als falsch herausstellt?**

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Sie zum Zeitpunkt der Meldung annehmen oder glauben, dass der Inhalt Ihrer Meldung wahr ist. Es ist auch wichtig, dass Sie den Hinweis ohne missbräuchliche Absichten abgeben. Bekanntlich ist nicht jeder Hinweis begründet. Es besteht daher die Möglichkeit, dass eine spätere Untersuchung ergibt, dass kein Verstoß vorliegt. In einem solchen Fall müssen Sie keine negativen Konsequenzen befürchten, sofern Ihre Meldung gewissenhaft und nicht in rechtsmissbräuchlicher Absicht abgegeben wurde.

## **Was passiert im Falle einer missbräuchlichen Nutzung des Hinweisgebersystems?**

Wer das Hinweisgebersystem missbräuchlich für falsche Anschuldigungen Verunglimpfungen und Denunziationen nutzt, muss mit rechtlichen Konsequenzen rechnen.

## **Wie kann ich eine Meldung abgeben? Wann kann ich Meldungen abgeben?**

Hinweise können Sie an [hinweisgeber@soest.de](mailto:hinweisgeber@soest.de) abgeben. Bitte nutzen Sie hierzu das Formular Hinweisgebersystem, das Sie an oben genannte E-Mail-Adresse übermitteln können. Eine Abgabe eines Hinweises kann zudem telefonisch über 02921/103-9012 erfolgen. Wenn Sie den Hinweis gerne in einem vertraulichen, persönlichen Gespräch abgeben möchten, ist dies nach einer vorherigen Terminvereinbarung möglich. Telefonisch oder persönlich ist eine Meldung in den regulären Dienstzeiten des Korruptionsschutzbeauftragten möglich. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt ebenfalls während der regulären Dienstzeit.

## **Wie werden meine Daten geschützt?**

Ihr Schutz als Hinweisgebende Person ist das oberste Ziel der internen Meldestelle. Zugriff auf die eingegangenen Meldungen und die darin enthaltenen Daten haben ausschließlich die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldung zuständigen Personen. Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der in Artikel 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung normierten Grundsätze und der Vorgaben des § 10 HinSchG verarbeitet und sind vor unbefugtem Zugriff geschützt.

## **Was ist der rechtliche Hintergrund für das Hinweisgebersystem?**

Das Hinweisgebersystem ist eine technische Umsetzung der Vorgaben aus der EU-Hinweisgeberrichtlinie (EU 2019/1937) und dem Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) vom 12.05.2023, welche zum Schutz der Personen dienen, die Vorfälle melden. Das Gesetz sieht eine Einrichtungspflicht interner Hinweisgebersysteme für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts vor, sofern bestimmte Schwellenwerte (Mitarbeiterzahlen) erreicht sind. Damit einher gehen hinreichend bestimmte Verfahrensvorgaben hinsichtlich einzuhaltender Fristen und rechtlichen Pflichten.

## **Was passiert nach Abgabe eines Hinweises?**

Nach Abgabe eines Hinweises erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Jeder gemeldete Hinweis auf einen Verstoß wird sorgfältig geprüft, und es wird konsequent allen Hinweisen nachgegangen. Hierbei wird das Prinzip des fairen Verfahrens angewendet. Gleichzeitig gilt für diejenigen, gegen die der Hinweis gerichtet ist Unschuldsvermutung, bis der Verstoß nachgewiesen ist.

## **Gibt es Fristen zur Bearbeitung des Hinweises?**

Das Bundesgesetz sieht eine Rückmeldung innerhalb einer drei monatigen Frist an die hinweisgebende Person vor. Die Rückmeldung umfasst dabei geplante und bereits ergriffene Folgemaßnahmen und eine Begründung.

## **Wie erhalte ich Informationen über den weiteren Verlauf und das Ergebnis?**

Der/ Die Korruptionsschutzbeauftragte/r ist die von der Stadtverwaltung beauftragte Person und bearbeitet alle eingegangenen Hinweise. Diese/Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen und meldet sich bei Rückfragen oder sofern ein Bedarf an zusätzlichen Informationen besteht, bei Ihnen.

## **Wer kann meine Meldungen sehen?**

Zugriff auf die eingegangenen Meldungen und die darin enthaltenen Daten haben ausschließlich die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldung zuständigen Personen.